

Allgemeine Werkstattbedingungen (AWB) des Bereichs Technik-Schienefahrzeuge der Häfen und Güterverkehr Köln AG über Wartungs- und Reparaturleistungen

I. Geltungsbereich

- (1) Diese AWB gelten für alle mit dem Bereich Technik-Schienefahrzeuge (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) abgeschlossenen Verträge über Komponenten und Leistungen. Zur Anwendung kommt immer die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuelle Fassung der AWB.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung und werden auch bei Stillschweigen kein Vertragsbestandteil.
- (3) Abweichende Bestimmungen werden nur mit ausdrücklicher schriftlicher (E-Mail und Fax-Form ausreichend) Genehmigung des Auftragnehmers anerkannt.

II. Vertragsabschluss

- (1) Vertragspartner sind Häfen und Güterverkehr Köln AG, Bereich Technik-Schienefahrzeuge (nachstehend „Auftragnehmer“ genannt) und ihre Kunden (nachstehend „Auftraggeber“ genannt).
- (2) Die Beauftragung bedarf der Schriftform, wobei E-Mail und Fax-Form ausreichend sind.
- (3) In der Beauftragung sind seitens des Auftraggebers die vom Auftragnehmer zu erbringenden wesentlichen Leistungen anzugeben. Dies kann in Bezug auf die vom Auftragnehmer veröffentlichten Standard-Werkstattleistungen oder auf ein vorangegangenes Angebot des Auftragnehmers erfolgen.
- (4) Alle angebotenen Preise verstehen sich ab Werk ohne Verpackung, Steuern, Versicherung, Fracht, Zoll sowie sonstige Auslagen und Spesen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Zum Wirksamwerden eines Auftrags bedarf es einer Auftragsbestätigung des Auftragnehmers in Schriftform, wobei E-Mail und Fax-Form ausreichend sind.
- (6) Angebote, Kalkulationen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen, Kostenvorschläge oder andere Unterlagen des Auftragnehmers dürfen ohne seine Zustimmung weder vervielfältigt oder geändert noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

III. Leistungserbringung

- (1) Erfüllungsort sowie Ort des Gefahrübergangs für die Leistungen des Auftragnehmers sind, wenn nicht vertraglich anders vereinbart, die Werkstätten des HGK Bereichs Technik-Schienefahrzeuge in 50321 Brühl, Am Volkspark.
- (2) Bei vereinbarten, abweichenden Erfüllungsorten sind die Mehraufwendungen für Transport sowie Reisekosten vom Auftraggeber zu übernehmen.

- (3) Die Leistungserbringung erfolgt zu den in den Nutzungsbedingungen (NBS-BT-T) angegebenen Zeiten. Erfüllung zu anderen als den regulären Öffnungszeiten kann vereinbart werden.
- (4) Der Auftraggeber hat die zu erbringenden Leistungen in der Beauftragung hinreichend konkret zu beschreiben. Dazu kann er bei der Auftragsanfrage einen Kostenvoranschlag anfordern. Dieser kann, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde und es nicht zur Auftragserteilung kommt, vom Auftragnehmer nach aktuellen Stundensätzen, kostenpflichtig in Rechnung gestellt werden. Eine solche Vereinbarung bedarf immer der Schriftform. Im Falle einer Auftragserteilung werden diese Aufwendungen als Bestandteil der Gesamtleistungen des erteilten Auftrags verrechnet.
- (5) Soweit ein Kostenvoranschlag überschritten wird, ist danach zu differenzieren, ob es sich um eine wesentliche oder um eine unwesentliche Überschreitung der im Kostenvoranschlag genannten Gesamtsumme handelt. Als Orientierung für eine unwesentliche Überschreitung gelten Abweichungen von bis zu 20 %. Eine solche Überschreitung ist zulässig.
- (6) Betrifft die Anfrage bzw. Beauftragung die Durchführung von Reparaturen, hat der Auftraggeber den Defekt möglichst umfassend zu beschreiben.
- (7) Kann ein Defekt bzw. eine Störung seitens des Auftraggebers nicht genau benannt werden und ist eine Fehlersuche seitens des Auftragnehmers erforderlich, kann diese nicht pauschal angeboten werden, sondern muss im erforderlichen Stundenaufwand nach aktuellen Stundensätzen berechnet werden.
- (8) Mängel und Defekte, die im Rahmen der Leistungserbringung des Auftragnehmers entdeckt werden und nicht Bestandteil der beauftragten Leistung sind, werden dem Auftraggeber gemeldet und deren Bearbeitung muss separat beauftragt werden. Sollte der Auftraggeber zusätzliche vorgefundene und gemeldete Mängel nicht beauftragen, bilden diese bei der Abnahme der Leistungen keinen Reklamationsgrund.
- (9) Sofern er dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen hat, ist der Auftraggeber damit einverstanden, dass der Auftragnehmer bei der Ausführung in Einzelfällen von der Leistungsbeschreibung abweicht, wenn dies vor dem Hintergrund des Vertragszwecks aus technischen Gründen zweckmäßig erscheint. Bei ungenauen oder unvollständigen Angaben im Auftrag wählt der Auftragnehmer eine zweckmäßige bzw. bedarfsgerechte Vorgehensweise aus.
- (10) Die Anlieferung und der Rücktransport von Komponenten und Fahrzeugen zur Erbringung der Werkstatteleistungen obliegen dem Auftraggeber zu dessen Lasten. Sofern der Auftragnehmer den Transport übernehmen bzw. organisieren soll, fällt dafür eine vorher zu vereinbarende Vergütung an.
- (11) Soweit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer nicht anders vereinbart, erfolgt die Abnahme der Werkstatteleistungen am Erfüllungsort.
- (12) Die Abnahme der Werkstatteleistungen durch den Auftraggeber hat innerhalb einer Woche nach Erhalt der Fertigstellungsanzeige zu erfolgen, falls keine anderslautenden Absprachen getroffen wurden. Ein Verstreichen der Frist wird einer erfolgten Abnahme gleichgesetzt. Unwesentliche Mängel berühren die Abnahmepflicht nicht, können aber unter Umständen der Sachmängelgewährleistung unterliegen.

Für Arbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist zur Abnahme auf drei Werktage, vorbehaltlich anders lautender Absprachen. Das Verstreichen der Frist wird gleich bewertet.

- (13) Bei Verzug von Abnahme oder Abholung kann der Auftragnehmer die aktuellen Gebühren für Abstellung, Gleismieten, Arbeitsstände etc. laut Entgeltverzeichnis berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. In diesen Fällen gehen die Kosten und Gefahren der Aufbewahrung zu Lasten des Auftraggebers.
- (14) Die Vereinbarung einer verbindlichen Ausführungsfrist hat schriftlich zu erfolgen, wobei E-Mail und Fax-Form ausreichend sind.
- (15) Bei nicht durch den Auftragnehmer verursachten Verzögerungen bzw. Unterbrechungen (z.B. verspätete oder nicht erfolgte Teilebeistellungen oder Projekthaltanweisungen des Auftraggebers) der Leistungserbringung, die eine Standzeitverlängerung nach sich ziehen und Ressourcen blockieren, können ebenfalls Gebühren für Abstellung, Gleismiete etc. erhoben werden.
- (16) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag und ergeben sich daraus Verzögerungen, so hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
- (17) Wird der Auftragnehmer an der Einhaltung von vereinbarten Fertigstellungsterminen aus Gründen gehindert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat und/oder treten Hindernisse oder Ereignisse auf, welche trotz Anwendung gebotener Sorgfalt seitens des Auftragnehmers nicht abgewendet werden können (als solche Hindernisse gelten Unfälle, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, Naturereignisse etc.), ist er berechtigt, die Lieferung um einen angemessenen Zeitraum hinauszuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber hieraus Ersatzansprüche erwachsen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber umgehend über Ausmaß und Hintergrund der Verzögerung informieren. Die Parteien verständigen sich über das weitere Vorgehen. Zum Rücktritt ist der Auftragnehmer allerdings nur berechtigt, falls eine spätere Lieferung oder Leistung nicht möglich ist. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber in diesen Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung informieren und im Falle eines Rücktritts eine etwaige, bereits dafür erbrachte Zahlung des Auftraggebers unverzüglich zurückerstatten.

IV. Vergütung, Zahlungsbedingungen

- (1) Die Vergütung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistungen erfolgt nach dem jeweils aktuell gültigen Entgeltverzeichnis (NBS-BT-T-Entgeltverzeichnis).
- (2) Sofern nicht anders vereinbart, sind alle Rechnungen ohne Skonto und ohne jeden anderen Abzug innert 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zu bezahlen. Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung eines Rechnungsbetrages in

Verzug, berechnet der Auftragnehmer die gesetzlichen Verzugszinsen. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche behält er sich vor.

- (3) Gegenüber Ansprüchen aus einem Vertragsverhältnis gemäß diesen AWB oder damit zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüchen, ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur zulässig, sofern die Gegenforderung unbestritten, entscheidungsreif oder rechtskräftig festgestellt ist.
- (4) Alle genannten Preise sind als Nettopreise ausgewiesen und gelten zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- (5) In den Rechnungen sind Personalleistungen, Material, Komponenten und Fremdleistungen gesondert ausgewiesen.
- (6) Bei Abrechnung auf Grund eines Kostenvoranschlags genügt die Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag.
- (7) Beauftragte Zusatzarbeiten werden gesondert ausgewiesen.
- (8) Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei der Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung oder Abschlagszahlungen gemäß Arbeitsfortschritt oder zur Finanzierung von benötigten Ersatzteilen und externer Dienstleistungen zu fordern.
- (9) Erfolgt die Abnahme auf Grund schriftlicher Vereinbarung mehr als sechs Monate nach Vertragsabschluss, so kann der Auftragnehmer, den dann aktuell im Abnahmezeitpunkt gültigen Stundensatz anwenden.
- (10) Gebühren für einzuholende Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Gleiches gilt, falls die Einholung aufgrund vertraglicher Vereinbarung durch den Auftragnehmer vorgenommen wird.
- (11) Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur zu, wenn ihm aus demselben rechtlichen Verhältnis (wirtschaftlicher Zusammenhang), auf dem seine Verpflichtung beruht, ein fälliger Gegenanspruch gegen den Auftragnehmer zusteht (§ 273 BGB).

V. Haftung und Schadensersatz

- (1) Auf Schadensersatz haftet der Auftragnehmer – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur
 - a. im Falle von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch ihn selbst, seine gesetzlichen Vertreter oder seinen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen; bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit auch im Falle von fahrlässiger Pflichtverletzung.
 - b. bei Vorliegen von Mängeln, die der Auftragnehmer arglistig verschwiegen hat.
 - c. im Falle der Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit des Werkes.
 - d. im Falle der Haftung nach zwingendem Recht, wie z.B. dem Produkthaftungsgesetz.
 - e. für Schäden aus der nicht unerheblichen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten; im Falle einfacher Fahrlässigkeit ist der Schadensersatz des Auftragnehmers jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt, soweit nicht wegen

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf die der Auftraggeber vertrauen darf. Die Möglichkeit der Geltendmachung von Mitverschulden bleibt unberührt.

- (2) Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten von Vertretern, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers.

VI. Mängelrechte – Verjährung

- (1) Die Mängelansprüche des Auftraggebers verjähren nach einem Jahr ab Abnahme der Reparatur-, Ausbesserungs-, Instandsetzungs-, Einbau-, Erneuerungs- oder Umbauarbeiten.
- (2) Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme vorbehält.
- (3) Eine Abweichung von einem nationalen oder international anerkannten Regelwerk stellt für sich genommen noch keinen Mangel dar, es sei denn, dass dadurch bereits der vereinbarte Vertragszweck nicht mehr erreichbar ist.
- (4) Von der Mängelbeseitigungspflicht sind Mängel ausgeschlossen, die nach Abnahme durch schuldhaft fehlerhafte Bedienung oder gewaltsame Einwirkung des Auftraggebers oder Dritter oder durch normale/n bestimmungsgemäße/n Abnutzung/Verschleiß entstanden sind.
- (5) Der Auftragnehmer haftet zudem nicht für Mängel auf Grund von Lieferungen bzw. Leistungen des Auftraggebers (z.B. bei Materialbeistellungen) oder Dritter, die weder Erfüllungs- noch Verrichtungsgehilfen des Auftragnehmers sind, und ebenso wenig für aus solchen Mängeln entstehende Schäden.
- (6) Kommt der Auftragnehmer einer Aufforderung des Auftraggebers zur Mängelbeseitigung mit angemessener Fristsetzung nach und
 - a. gewährt der Auftraggeber den Zugang zum Objekt zum vereinbarten Zeitpunkt schuldhaft nicht oder
 - b. liegt ein Mangel objektiv nicht vor und wusste der Auftraggeber dies oder hätte er dies erkennen können,

hat der Auftraggeber die Aufwendungen des Auftragnehmers zu ersetzen. Mangels gesonderter Vereinbarung einer Vergütung gelten die aktuell gültigen Verrechnungssätze laut aktuellem Entgeltverzeichnis.

VII. Eigentumsvorbehalt

Der Auftragnehmer behält sich das Eigentum an allen Liefergegenständen (wie z.B. Zubehör-, Ersatzteilen und Austauschaggregaten) bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis vor. Weitergehende Sicherungsvereinbarungen können getroffen werden.

VIII. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- (1) Bei Auftragserteilung gilt stets deutsches Recht als vereinbart, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und unter Ausschluss des Kollisionsrechts.
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch.
- (3) Als ausschließlicher Gerichtsstand gilt Köln als vereinbart, sofern nicht zwingendes Recht entgegensteht.
- (4) Verträge sowie etwaige Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung, die Schriftform (auch partiell) aufzuheben.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages oder dieser AWB unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages bzw. dieser AWB im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung werden die Vertragsparteien eine wirksame und durchführbare Regelung vereinbaren, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung bei Vertragsschluss verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist. (Salvatorische Klausel)
- (6) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die zur Erfüllung des Vertrages erforderlichen Daten, ggfs. auch personenbezogene Daten auszutauschen. Alle Daten sind gemäß den geltenden Datenschutzgesetzen zu behandeln. Nach Vertragserfüllung sind alle Daten gemäß den Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung zu schützen und zu löschen.